Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

10. – 21. Januar 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die Covid-19-Hinweise auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf Twitter: @EUCourtPress oder @CourUEPresse

Datenschutzhinweis

Dienstag, 11. Januar 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-19/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ablehnung der Übernahme eines unbegleiteten Minderjährigen ägyptischer Staatsangehörigkeit)

Dublin-III-Verordnung - Rechtsschutz

Ein (damals noch) minderjähriger ägyptischer Staatsangehöriger stellte in Griechenland einen Asylantrag, wobei er angab, zu seinem in den Niederlanden lebenden Onkel, der ebenfalls Ägypter ist, ziehen zu wollen. Die griechischen Behörden ersuchten daraufhin gemäß der Dublin-III-Verordnung die niederländischen Behörden um Aufnahme des Minderjährigen, diese lehnten jedoch ab. Die Beschwerde, die der Betroffene und sein Onkel anschließend gegen diese Ablehnung erhoben, wiesen die niederländischen Behörden als offensichtlich unzulässig zurück, weil die Dublin-III-Verordnung insoweit keinen Rechtsbehelf vorsehe.

Das von dem Betroffenen und seinem Onkel angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag, Sitzungsplatz Haarlem, ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung und der EU-Grundrechte-Charta. Es möchte insbesondere wissen, ob der Antragsteller oder sein Familienangehöriger das Recht hat, bei den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des

Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-177/19 P Deutschland – Ville de Paris u. a. / Kommission, C-178/19 P Ungarn – Ville de Paris u. a. / Kommission und C-179/19 P Kommission / Ville de Paris u. a.

Emissionsgrenzwerte für Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb

Mit Urteil vom 13. Dezember 2018 gab das Gericht der EU Klagen der Städte Paris, Brüssel und Madrid statt und erklärte die Verordnung der Kommission, in der für die Prüfungen neuer leichter Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge zu hohe Emissionsgrenzwerte für Stickoxide festgelegt wurden, teilweise für nichtig. Die Kommission sei nicht befugt gewesen, die Euro-6-Emissionsgrenzwerte für die neuen Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb abzuändern (siehe Pressemitteilung Nr. 198/18). Deutschland, Ungarn und die Kommission haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juni 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts, mit dem die von der Kommission im Anschluss an den „Dieselgate"-Skandal für Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb festgelegten exzessiven Stickstoffoxidemissionsgrenzwerte für nichtig erklärt wurden, zurückzuweisen. Die Kommission habe die von Parlament und Rat erlassenen bestehenden Emissionsgrenzwerte in rechtswidriger Weise geändert (siehe Pressemitteilung Nr. 102/21).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-177/19 P
Weitere Informationen C-178/19 P
Weitere Informationen C-179/19 P

Donnerstag, 13. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-55/20 Minister Sprawiedliwości

Polnisches Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwalt von Donald Tusk

Im Juli 2017 beantragte die polnische Staatsanwaltschaft beim Disziplinarbeauftragten der Bezirksrechtsanwaltskammer Warschau die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Rechtsanwalt des ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates, Donald Tusk. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllten die Erklärungen dieses Rechtsanwalts, in denen er sich öffentlich zu der Möglichkeit äußerte, seinem Mandanten könnte die Begehung einer Straftat vorgeworfen werden, den Tatbestand einer rechtswidrigen Drohung und seien als ein Disziplinarvergehen einzustufen. Zweimal lehnte der Disziplinarbeauftragte die Einleitung eines solchen Verfahrens ab bzw. beschloss, es nicht fortzuführen. Zweimal hob das Disziplinargericht der Bezirksrechtsanwaltskammer Warschau nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft bzw. des Justizministers diese Entscheidungen auf und verwies die Sache an den Disziplinarbeauftragten zurück.

Im Rahmen einer dritten „Runde“ dieses Verfahrens, in der das Disziplinargericht der Bezirksrechtsanwaltskammer Warschau die Entscheidung des Disziplinarbeauftragten über die abermalige Einstellung der disziplinarischen Ermittlungen gegen diesen Rechtsanwalt zu prüfen hat, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Justizminister wiederum Beschwerde eingelegt haben, möchte dieses Gericht wissen, ob die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123 und das in der EU-Grundrechte-Charta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht auf das bei ihm anhängige Disziplinarverfahren anwendbar sind.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 17. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass die Dienstleistungsrichtlinie für gegen Rechtsanwälte eingeleitete Disziplinarverfahren gelte, deren Ergebnis die Fähigkeit dieser Rechtsanwälte beeinträchtigen könne, weiterhin Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Ein nationales Gericht müsse die nationalen Rechtsvorschriften über die Zuständigkeitsverteilung sowie die Entscheidungen eines höheren Gerichts ggfs. außer Acht lassen, wenn es der Auffassung sei, dass sie mit dem Unionsrecht, insbesondere dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, unvereinbar seien (siehe Pressemitteilung Nr. 106/21).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-282/19 MIUR und Ufficio Scolastico Regionale per la Campania

Schutz vor Missbrauch befristeter Verträge – Katholische Religionslehrer in Italien

Eine Reihe von Lehrern, die katholischen Religionsunterricht an italienischen öffentlichen Schulen geben, begehren vor dem Gericht von Neapel die Umwandlung ihrer befristeten Arbeitsverträge mit dem italienischen Bildungsministerium in unbefristete Verträge. Ihre Einstellung erfolgte jeweils im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof, der ihnen den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis ausstellte.

Das Gericht von Neapel weist darauf hin, dass es in Italien Richtern verwehrt sei, befristete Arbeitsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung in unbefristete Arbeitsverhältnisse umzuwandeln. Dies gelte auch, wenn Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch befristeter Arbeitsverhältnisse, wie sie die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (Richtlinie 1999/70) verlange, fehlten.

Alle Lehrer mit Ausnahme der katholischen Religionslehrer hätten aufgrund eines außerordentlichen Einstellungsplans Planstellen und somit nunmehr unbefristete Verträge erhalten. Vor diesem Hintergrund fragt sich das Gericht von Neapel, ob es auf der Grundlage des EU-Rechts möglich ist, die nationalen Bestimmungen unangewendet zu lassen, die verhindern, dass ein befristeter Vertrag, wenn das Arbeitsverhältnis eine gewisse Dauer überschreitet, automatisch in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt wird.

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 18. März 2021 die Ansicht vertreten, dass das Erfordernis, wonach katholische Religionslehrer das Einvernehmen eines Diözesanbischofs als Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht an öffentlichen Schulen einholen müssen, keinen sachlichen Grund darstelle, der die Verlängerung befristeter Verträge rechtfertigen würde.

Unter den vorliegenden Umständen habe das Gericht von Neapel, da

Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung keine unmittelbare Wirkung habe, ein absolutes gesetzliches Verbot, das der Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete entgegenstehe, nur dann unangewendet zu lassen, wenn die Nichtumwandlung zu einer die EU-Grundrechte-Charta verletzenden Diskriminierung wegen der Religion führe und es keinen wirksamen Rechtsbehelf zur Behebung dieses Unrechts gebe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-110/20 Regione Puglia

Suche nach Öl- bzw. Gasvorkommen vor der apulischen Küste

Die Region Apulien beanstandet vor dem italienischen Staatsrat, dass das italienische Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz die Umweltverträglichkeit von seismischen Messungen bestätigt hat, die das australische Unternehmen Global Petroleum anhand der sog. Airgun-Methode vor der apulischen Küste vorzunehmen beabsichtigt. Es handelt sich um vier aneinandergrenzende Gebiete mit einer Fläche von jeweils etwas weniger als 750 km^2. Die Region Apulien macht geltend, dass ein einzelnes Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum nur eine Explorationsgenehmigung erhalten könne, und zwar für eine Fläche von bis zu 750 km^2. Es sei nicht zulässig, ihm mehrere Genehmigungen zu erteilen, so dass ihm im Ergebnis Messungen in einem deutlich größeren Gebiet erlaubt würden.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 94/22 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dem entgegensteht, dass einem einzelnen Unternehmen mehrere zusammenhängende Explorationsgenehmigungen erteilt werden.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat nicht zur flächenmäßigen Begrenzung der Gebiete verpflichtet sei, in denen ein einzelner Betreiber die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wie

Erdöl und Erdgas durchführen dürfe. Die Mitgliedstaaten müssten allerdings für alle öffentlichen und privaten Betreiber unabhängig von ihrer Nationalität einen nichtdiskriminierenden Zugang zu diesen Tätigkeiten gewährleisten und könnten deren Ausübung zum Schutz der Umwelt von bestimmten Bedingungen und Auflagen abhängig machen (siehe Pressemitteilung Nr. 114/21).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-514/20 Koch Personaldienstleistungen

Sind Urlaubszeiten bei der Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen zu berücksichtigen?

Nach dem deutschen Manteltarifvertrag für die Zeitarbeit in der Fassung vom 17. September 2013 werden Mehrarbeitszuschläge in Höhe von 25 % für Zeiten gezahlt, die im jeweiligen Kalendermonat über eine bestimmte Zahl geleisteter Stunden hinausgehen. Bei der Berechnung der Mehrarbeitszuschläge werden jedoch nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt und nicht auch die Stunden, in denen der Arbeitnehmer seinen bezahlten Mindestjahresurlaub in Anspruch nimmt.

Ein betroffener Arbeitnehmer macht in dritter Instanz vor dem Bundesarbeitsgericht geltend, dass ihm für den Monat August 2017, in dem er zwei Wochen Urlaub genommen habe, Mehrarbeitszuschläge zustünden, weil auch die für den Urlaub abgerechneten Stunden einzubeziehen seien.

Das Bundesarbeitsgericht möchte vor diesem Hintergrund wissen, ob die streitige tarifvertragliche Regelung mit der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 vereinbar ist. Klärungsbedürftig sei, ob diese Regelung einen unionsrechtlich unzulässigen Anreiz begründe, auf Urlaub zu verzichten (siehe auch Pressemitteilung des BAG 16/20). Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Dienstag, 18. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-118/20 Wiener Landesregierung

Widerruf der Zusicherung der Einbürgerung

Die österreichischen Behörden sicherten einer estnischen Antragstellerin die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zu, dass sie binnen zwei Jahren nachweist, dass sie ihre bisherige estnische Staatsangehörigkeit aufgegeben habe. Die Antragstellerin legte eine solche Bestätigung fristgerecht vor. Sie ist seitdem staatenlos und folglich auch nicht mehr Unionsbürgerin.

Später widerriefen die Behörden die Zusicherung und wiesen den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Begründet wurde dies damit, dass die Antragstellerin angesichts zweier nach der Zusicherung begangener schwerwiegender Verwaltungsübertretungen und unter Berücksichtigung bereits zuvor begangener Verwaltungsübertretungen die Voraussetzung, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle, nicht mehr erfülle.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ersucht den EuGH unter Hinweis auf dessen bisherige Rechtsprechung zum Verlust der Unionsbürgerschaft (Urteile Rottmann, siehe Pressemitteilung Nr 15/10, und Tjebbes, siehe Pressemitteilung Nr. 26/19), um Klärung, ob bei einem Widerruf der Zusicherung der Staatsbürgerschaftsverleihung das Unionsrecht zu beachten ist, wenn die betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr Unionsbürgerin war und der Widerruf folglich nicht zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, sondern lediglich den bedingten Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der zuvor von sich aus abgelegten Unionsbürgerschaft (Wiedererlangung durch Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit) beseitigt. Sollte das Unionsrecht zu beachten sein, stelle sich die weitere Frage, ob die Entscheidung über den Widerruf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Folgen für die betroffene Person aus unionsrechtlicher Sicht erfordert (siehe auch Mitteilung des VwGH).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 1. Juli 2021 die

Ansicht vertreten, dass der Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft, der in einer Situation wie der hier in Rede stehenden den Verlust des EU-Bürger-Status besiegele und mit Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit, vor allem solchen, die nicht geeignet seien, den Entzug der Fahrerlaubnis nach sich zu ziehen, begründet werde, nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Unionsrechts im Einklang stehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 18. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-261/21 Thelen Technopark Berlin

Folgen der Unionsrechtswidrigkeit der verbindlichen HOAI-Mindestsätze

Mit Urteil vom 4. Juli 2019, Kommission/Deutschland (C-377/17), hat der Gerichtshof festgestellt, dass Deutschland dadurch gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123 verstoßen hat, dass es verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013, kurz HOAI).

Der deutsche Bundesgerichtshof hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu den Folgen dieses Urteils für laufende Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Er ist mit einem Fall befasst, in dem ein Ingenieur von seinem Auftraggeber die Zahlung restlicher Vergütung aufgrund eines im Jahre 2016 abgeschlossenen Ingenieurvertrages verlangt, in dem ein Pauschalhonorar in Höhe von 55.025 Euro vereinbart worden war. Nachdem der Ingenieur den Vertrag gekündigt hatte, rechnete er im Juli 2017 seine erbrachten Leistungen in einer Honorarschlussrechnung auf Grundlage der HOAI-Mindestsätze ab. Mit seiner Klage hat er eine noch offene Restforderung in Höhe von brutto 102.934,59 Euro geltend gemacht (siehe auch BGH Pressemitteilung Nr. 59/20).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass ein nationales Gericht eine nationale Regelung, die Mindestsätze für Dienstleistungserbringer in einer Weise festlege, die gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoße, unangewendet lassen müsse, wenn es mit einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen über einen Anspruch befasst sei, der auf diese Regelung gestützt sei (siehe Pressemitteilung Nr. 140/21).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 19. Januar 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-18/21 Uniqa Versicherungen

Unterbrechung von nationaler Verfahrensfristen wegen Covid-19 – Europäischer Zahlungsbefehl

Das österreichische Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz sieht vor, dass in Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis nach dem 21. März 2020 eintritt oder die bis dahin noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden und mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese Fristunterbrechung auch bei Europäischen Zahlungsbefehlen angewendet werden kann. Die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sieht vor, dass gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl binnen 30 Tagen Einspruch erhoben werden kann.

In dem Verfahren vor dem OGH macht die Uniqa Versicherungen AG geltend, dass der Einspruch ihres in Deutschland ansässigen Schuldners gegen den ihm zugestellten Europäischen Zahlungsbefehl als verspätet zurückzuweisen sei, weil er nicht innerhalb der 30-tägigen Einspruchsfrist erhoben worden sei. Käme die in Österreich angesichts COVID-19 eingeführte Fristunterbrechung zur Anwendung, wäre der Einspruch rechtzeitig erhoben worden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 19. Januar 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-610/19 Deutsche Telekom / Kommission

Folgen der Aufhebung bzw. Reduzierung einer Geldbuße

Mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission vom 15. Oktober 2014 zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf dem slowakischen Telekommunikationsmarkt teilweise für nichtig und setzte die gesamtschuldnerisch gegen die Slovak Telekom a.s. und die Deutsche Telekom AG verhängte Geldbuße von 38 838 000 Euro auf 38 061 963 Euro und die zusätzlich allein gegen die Deutsche Telekom AG verhängte Geldbuße von 31 070 000 Euro auf 19 030 981 Euro herab (siehe Pressemitteilung Nr. 196/18). Mit Urteilen vom 25. März 2021 wies der Gerichtshof die von Slovak Telekom und Deutsche Telekom eingelegten Rechtmittel zurück und bestätigte somit die Urteile des Gerichts und die darin festgesetzten Geldbußen (siehe Pressemitteilung Nr. 50/21).

Im Anschluss an die Urteile des Gerichts erstattete die Kommission der Deutschen Telekom im Februar 2019 einen Betrag von gut 12 Mio. Euro. Sie lehnte es jedoch ab, der Deutschen Telekom Verzugszinsen zu zahlen für den Zeitraum zwischen Zahlung der ursprünglich verhängten Geldbußen seitens Deutsche Telekom an die Kommission im Januar 2015 und der teilweisen Erstattung im Februar 2019.

Deutsche Telekom begehrt nun vor dem Gericht die Nichtigerklärung dieser Ablehnung und die Verurteilung der EU, sie in Höhe von knapp 2,6 Mio. Euro finanziell für den Schaden zu entschädigen, der ihr dadurch entstanden sei, dass sie von 2015 bis 2019 den rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht habe nutzen können, so dass sie nicht die normalerweise von ihr mit diesem Betrag erwirtschafteten Erträge habe erzielen oder ihre Kapitalkosten entsprechend habe senken können.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Donnerstag, 20. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-51/20 Kommission / Griechenland (Rückforderung staatlicher Beihilfen - Ferronichel)

Finanzielle Sanktionen bei Nichtbeachtung eines Vertragsverletzungsurteils

Mit Beschluss vom 27. März 2014 stellte die Kommission fest, dass Griechenland der LARCO General Mining & Metallurgical Company S.A. unzulässige staatliche Beihilfen gewährt habe, und zwar in Form staatlicher Garantien in den Jahren 2008, 2010 und 2011 und einer staatlichen Beteiligung an eine Kapitalerhöhung im Jahr 2009. Die Kommission forderte Griechenland zugleich auf, die Beihilfen binnen vier Monaten zurückzufordern.

Auf eine (erste) Vertragsverletzungsklage der Kommission hin stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 9. November 2017 fest, dass Griechenland nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Kommissionsbeschluss nachzukommen (C-481/16).

Mit einer zweiten Vertragsverletzungsklage begehrt die Kommission jetzt die Feststellung, dass Griechenland noch immer nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, sowie die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Griechenland: Zum einen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von knapp 27 000 Euro ab dem Tag der Verkündung des jetzt zu erlassenden Zweiturteils bis zur vollständigen Durchführung des Ersturteils und zum anderen ein Pauschalbetrag, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines Tagessatzes von gut 3 700 Euro mit der Anzahl der Tage ergibt, die vom Tag der Verkündung des Ersturteils bis zum Tag der Behebung des Verstoßes oder, mangels einer solchen Behebung, bis zum Tag der Verkündung des Zweiturteils verstrichen sein werden.

Generalanwalt Pitruzzella hat sich in seinen Schlussanträgen vom 1. Juli 2021 ausschließlich mit der von der Kommission im Jahr 2019 eingeführten neuen Methode zur Berechnung der Sanktionen befasst. Danach tritt an die Stelle der Komponente des Faktors „n“, die nicht an das Bruttoinlandsprodukt gebunden ist, nämlich an die Stelle der Stimmenzahl des betreffenden Mitgliedstaats im Rat die Anzahl der ihm zugewiesenen

Sitze im Europäischen Parlament. Generalanwalt Pitruzzella hält dieses Kriterium für ungeeignet, um für die Festsetzung von sowohl abschreckenden als auch verhältnismäßigen Sanktionen die Zahlungsfähigkeit des zuwiderhandelnden Mitgliedstaats zu berücksichtigen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-594/19 P Deutsche Lufthansa / Kommission

Staatliche Beihilfen: Flughafen Frankfurt-Hahn

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands betreffend die Finanzierung des Flughafens Frankfurt-Hahn im Zeitraum 2009-2011 (Beihilfesache SA.32833, „Frankfurt-Hahn II“) billigte die Kommission drei Maßnahmen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn: (1.) Die der Betreibergesellschaft des Flughafens vom Liquiditätspool des Landes Rheinland-Pfalz bereitgestellte Kreditlinie in Höhe von 45 Mio. Euro, (2.) zwei Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und (3.) die vom Land Rheinland-Pfalz gestellte Garantie zur Besicherung von 100 % der ausstehenden Darlehen der Investitions- und Strukturbank stellten zwar staatliche Beihilfen dar, diese seien jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbar. Drei weitere Darlehen der Investitions- und Strukturbank zugunsten der Betreibergesellschaft seien hingegen gar nicht erst als staatliche Beihilfen einzustufen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/14/1065).

Die Deutsche Lufthansa hat diesen Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Beschluss vom 17. Mai 2019 (T-764/15) wies das Gericht die Klage als unzulässig ab, u.a. weil Lufthansa von dem Kommissionsbeschluss nicht individuell betroffen sei. Diese Klagevoraussetzung sei nicht verzichtbar, da es sich bei dem Kommissionsbeschluss nicht um einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter handele.

Die Deutsche Lufthansa verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines

Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-165/20 Air Berlin

Rücknahme der kostenlosen Zuteilung von Luftverkehrsemissionszertifikaten

Der Insolvenzverwalter von Air Berlin beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Berlin den Bescheid der Deutschen Emissionshandelsstelle vom 28. Februar 2018, mit dem die Air Berlin zuvor für die Jahre 2018 bis 2020 gewährte kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten zurückgenommen wurde. Die Rücknahme wurde damit begründet, dass Air Berlin im Oktober 2017 ihre Luftverkehrstätigkeit wegen Insolvenz eingestellt habe.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2003/87 über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ersucht.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie der jährlichen Ausgabe kostenlos zugeteilter Luftverkehrszertifikate an einen Luftfahrzeugbetreiber im Fall der Einstellung der Luftverkehrstätigkeit durch diesen Betreiber entgegenstehe. Da Air Berlin ihre Luftfahrttätigkeit in Bezug auf die Handelsperiode 2018 bis 2020 endgültig eingestellt habe, könne die Handelsstelle der Richtlinie volle Wirkung verleihen, indem sie die ursprüngliche Zuteilungsentscheidung in Bezug auf diese Handelsperiode aufhebe oder ändere.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-432/20 Landeshauptmann von Wien (Verlust der Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter)

Verlust der langfristigen Aufenthaltsberechtigung als Drittstaatsangehöriger

Ein Kasache beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Wien die Weigerung des Landeshauptmanns von Wien, seine Rechtsstellung als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger zu verlängern. Der Landeshauptmann begründete die Ablehnung damit, dass sich der Betroffene von August 2013 bis August 2018 jedes Jahr nur wenige Tage in der EU aufgehalten habe.

Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, dass die anwendbaren österreichischen Rechtsvorschriften, wonach kurze und unregelmäßige Aufenthalte in der EU nicht ausreichten, um den Verlust dieser Rechtsstellung zu verhindern, nicht mit der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vereinbar seien. Danach verliert ein Drittstaatsangehöriger den Anspruch auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, wenn er sich „während eines Zeitraums von 12 aufeinander folgenden Monaten nicht im Gebiet der [EU] aufgehalten hat“. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts geht die österreichische Regelung über das hinaus, was die Richtlinie verlangt und zulässt.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 21. Oktober 2021 die u.a. Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehe, die den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorsehe, wenn der Inhaber dieser Rechtsstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Union habe. Im Übrigen müssten die Behörden über ein gewisses Ermessen verfügen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-899/19 P Rumänien / Kommission

Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack“

Im März 2017 registrierte die Kommission (im zweiten Anlauf) teilweise den Vorschlag für eine Europäische Bürgerinitiative namens „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“. Mit dieser Initiative soll die EU aufgefordert werden, durch Erlass einer Reihe von Rechtsakten den Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten zu verbessern und die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken.

Rumänien erhob vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung dieser Registrierung, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 24. September 2019 wies das Gericht die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts fällt der Vorschlag in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, die ihren Beschluss zudem hinreichend begründet habe (siehe Pressemitteilung Nr. 120/19).

Rumänien verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-328/20 Kommission / Österreich

Indexierung von Familienleistungen

Nach Ansicht der Kommission hat Österreich dadurch gegen Unionsrecht verstoßen, dass es die Höhe von Familienleistungen sowie sozialer und steuerlicher Vergünstigungen zugunsten von Kindern von Personen, die in Österreich Anspruch auf solche Leistungen haben, an die Lebenshaltungskosten desjenigen Mitgliedstaats anpasst, wo das Kind wohnt. Sie hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Österreich

vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/20/849). In diesem Verfahren wird die Kommission von der EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt, Österreich von Norwegen.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 Luxembourg Business Registers und C-601/20 Sovim

Öffentlicher Zugang zu Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Zwecks Umsetzung der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erließ Luxemburg im Jahr 2019 das Gesetz zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs, RBE).

Das grundsätzlich öffentlich zugängliche Register enthält u.a. Name und Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Wohnsitzstaat sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlichen Eigentümer der darin geführten Gesellschaften.

Das Bezirksgericht Luxemburg muss über die Klagen eines wirtschaftlichen Eigentümers bzw. einer Gesellschaft entscheiden, die beanstanden, dass der Verwalter des Registers, die wirtschaftliche Interessenvereinigung Luxembourg Business Register, es abgelehnt hat, den Zugang zu den Daten zu beschränken. Sie berufen sich auf eine Vorschrift des RBE-Gesetzes, wonach bei einem unverhältnismäßigen Risiko insbesondere von Erpressung oder Entführung der Zugang beschränkt werden kann, und zwar auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare. Ein solches Risiko sei in ihren Fällen zu Unrecht verneint worden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bezirksgericht dem Gerichtshof eine Reihe

von Fragen nach der Gültigkeit und Auslegung der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung sowie nach der Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Pitruzzella legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen C-37/20
Weitere Informationen C-601/20

Donnerstag, 20. Januar 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-589/20 Austrian Airlines (Haftungsbefreiung für Luftfahrtunternehmen)

Haftungsfrage bei Sturz auf mobiler Ausstiegstreppe ohne feststellbaren Grund

Eine Passagierin eines Austrian Airlines-Flugs von Thessaloniki nach Wien verlangt von Austrian Airlines Schmerzensgeld und Ersatz der Kosten für eine Haushaltshilfe, nachdem sie beim Aussteigen im unteren Drittel der mobilen Ausstiegstreppe gestürzt war und sich den Arm gebrochen hatte. Der Grund ihres Sturzes ist nicht feststellbar.

Das Landesgericht Korneuburg ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Übereinkommens von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. Nach dem Übereinkommen muss der Beförderer den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Reisender verletzt wird, jedoch nur, wenn sich der *Unfall*, durch den die Verletzung verursacht wurde, an Bord oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet hat. Auf ein Verschulden des Beförderers kommt es nicht an, er kann seiner Haftung jedoch entgegenhalten, dass den Betroffenen ein Mitverschulden treffe.

Das Landesgericht Korneuburg möchte wissen, ob der Begriff *Unfall* einen Sachverhalt erfasst, bei dem ein Fluggast beim Ausstieg aus dem Flugzeug auf dem letzten Drittel der mobilen Ausstiegstreppe – ohne feststellbaren Grund – stürzt und sich dabei verletzt, wobei keine mangelhafte Beschaffenheit der Treppe gegeben war, diese insbesondere auch nicht

rutschig war. Außerdem möchte es wissen, ob eine allfällige Haftung des Luftfahrtunternehmens zur Gänze entfällt, wenn Umstände wie beschrieben vorliegen und sich der Fluggast im Zeitpunkt des Sturzes nicht am Handlauf der Treppe angehalten hat.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. Januar 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-430/21 RS (Wirkung der Urteile eines Verfassungsgerichts)

Verfassungsidentität – Vorrang des Unionsrechts

Im Urteil Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ vom 18. Mai 2021 (siehe Pressemitteilung [englische Fassung] Nr. 82/21) hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) auf Ersuchen verschiedener rumänischer Land- und Berufungsgerichte mit den Justizreformen in Rumänien befasst.

Der Gerichtshof hat u.a. die Kriterien präzisiert, die zu der Feststellung führen könnten, dass die in Rumänien geschaffene spezialisierte Abteilung der Staatsanwaltschaft mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Untersuchung von durch Richter und Staatsanwälte begangenen Straftaten (Abteilung für die Untersuchung von Straftaten im Justizsystem, AUSJ) nicht mit EU-Recht vereinbar ist, insbesondere wegen Verstoßes gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit sowie gegen die Entscheidung 2006/928 der Kommission zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung.

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts einer Regelung mit Verfassungsrang eines Mitgliedstaats in der Auslegung durch das Verfassungsgericht dieses Staates entgegensteht, wonach ein untergeordnetes Gericht nicht berechtigt ist, eine in den Anwendungsbereich der Entscheidung 2006/928 fallende nationale Bestimmung, die es im Licht eines Urteils des Gerichtshofs als mit dieser Entscheidung oder mit Art. 19 Abs. 1

Unterabs. 2 des EU-Vertrags unvereinbar ansieht, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen.

Ein anderes rumänisches Berufungsgericht hat jetzt zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren der AUSJ gegen einen Staatsanwalt und gegen zwei Richter ordnungsgemäß, vor allem zügig genug abläuft. Für seine Entscheidung hierüber hält es die Prüfung für erforderlich, ob die AUSJ angesichts der vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien unter Verstoß gegen das EU-Recht eingerichtet wurde und tätig ist.

Das rumänische Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des rumänischen Verfassungsgerichts vom 8. Juni 2021 (Nr. 390/2021) hin, das auf das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 2021 Bezug nehme, den Vorrang des Unionsrechts gegenüber der rumänischen Verfassung aber in Frage stelle.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts dürfe der in der rumänischen Verfassung grundsätzlich anerkannte Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Artikel 148 der Verfassung) nicht als Aufgabe oder Missachtung der nationalen Verfassungsidentität verstanden werden. Diese sei in anderen Bestimmungen der Verfassung als Garantie eines grundlegenden Identitätskerns der Verfassung verankert und dürfe im Prozess der europäischen Integration nicht relativiert werden. Aufgrund dieser Verfassungsidentität sei der Verfassungsgerichtshof befugt, den Vorrang der Verfassung zu gewährleisten. Daher sei ein nationales Gericht nicht befugt, zu prüfen, ob eine nach Art. 148 der Verfassung für verfassungsgemäß erklärte Bestimmung des innerstaatlichen Rechts mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Das rumänische Berufungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob dieser Standpunkt des rumänischen Verfassungsgerichts und die Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Nichtbeachtung dieses Standpunkts mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 21. Januar 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache

T-388/19 Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament

Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019

Carles Puigdemont und Antoni Comín haben am 28. Juni 2019 beim Gericht der EU Nichtigkeitsklage gegen verschiedene Rechtsakte des Europäischen Parlaments bzw. seines Präsidenten erhoben:

Erstens die Entscheidung des Parlaments, ihnen den Zugang zu dem für die gewählten Mitglieder des Parlaments eingerichteten besonderen Empfangsdienst zu verwehren, und die Anweisung des Präsidenten des Parlaments vom 29. Mai 2019, mit der sie daran gehindert wurden, die nach Regel 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.

Zweitens die Entscheidung des Parlaments, die von Spanien offiziell kundgemachten Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019 nicht zu berücksichtigen, und die spätere Entscheidung, eine von den spanischen Behörden am 17. Juni 2019 bekannt gegebene andere und unvollständige Liste von gewählten Mitgliedern, in der Herr Puigdemont und Herr Comín nicht genannt wurden, zu berücksichtigen.

Drittens die Entscheidung des Parlaments, die Mitteilung der spanischen Wahlkommission vom 20. Juni 2019 dahin zu behandeln, dass die Erklärung von Herrn Puigdemont und Herrn Comín zu gewählten Mitgliedern des Parlaments ihrer Wirkung beraubt wurde.

Viertens die Entscheidung des Parlaments, mit der sich das Parlament weigere, gemäß Regel 3 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung das Recht von Herrn Puigdemont und Herrn Comín sicherzustellen, ihre Sitze im Parlament und in seinen Ausschüssen einzunehmen und – vom Zeitpunkt des ersten Zusammentretens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem über die beim Parlament und den spanischen Justizbehörden anhängigen Streitigkeiten entschieden wurde – über alle damit verbundenen Rechte zu verfügen;

Fünftens die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, mit der sich dieser weigere, die Herrn Puigdemont und Herrn Comín nach Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zustehenden Vorrechte und Befreiungen gemäß Regel 8 der Geschäftsordnung zu bestätigen.

Außerdem verlangen Herr Puigdemont und Herr Comín Schadensersatz für den Verlust der den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gezahlten monatlichen Vergütung zuzüglich eines symbolischen Euro für die

immateriellen Schäden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gericht statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» **curia.europa.eu**

CVRIA Die neueste EU-Rechtsprechung jederzeit abrufbar

DISPONIBLE SUR Google Play

Download on the App Store